Benutzungsordnung für die kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Salach
Anlage 1 – Entgeltordnung gültig ab 01.10.2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Salach hat in seiner Sitzung am 21.07.2026 die Elternbeiträge in den kommunalen Einrichtungen **ab 01.10.2026** festgesetzt. Die Entgelte werden monatlich über 12 Monate pro Kind in der Betreuung erhoben.

1. Kindergarten

Regelbetreuung 5 Stunden vormittags, 2x pro Woche 2,5 Stunden nachmittags	
Kinder unter 18 Jahren in der Familie	**Elternbeiträge pro Kind pro Monat**
1 Kind	161 €
2 Kinder	126 €
3 Kinder	84 €
4 Kinder und mehr	28 €

Verlängerte Öffnungszeit „VÖ 6“ 6 Stunden täglich	
Kinder unter 18 Jahren in der Familie	**Elternbeiträge pro Kind pro Monat**
1 Kind	183 €
2 Kinder	142 €
3 Kinder	95 €
4 Kinder und mehr	32 €

Verlängerte Öffnungszeit „VÖ 7“ 7 Stunden täglich	
Kinder unter 18 Jahren in der Familie	**Elternbeiträge pro Kind pro Monat**
1 Kind	213 €
2 Kinder	166 €
3 Kinder	110 €
4 Kinder und mehr	37 €

Ganztagsbetreuung 40 Stunden pro Woche	
Kinder unter 18 Jahren in der Familie	**Elternbeiträge pro Kind pro Monat**
1 Kind	258 €
2 Kinder	202 €
3 Kinder	134 €
4 Kinder und mehr	45 €

Ganztagsbetreuung 45 Stunden pro Woche	
Kinder unter 18 Jahren in der Familie	**Elternbeiträge pro Kind pro Monat**
1 Kind	291 €
2 Kinder	227 €
3 Kinder	151 €
4 Kinder und mehr	51 €

Ganztagsbetreuung 48 Stunden pro Woche	
Kinder unter 18 Jahren in der Familie	**Elternbeiträge pro Kind pro Monat**
1 Kind	310 €
2 Kinder	242 €
3 Kinder	160 €
4 Kinder und mehr	54 €

1.4 Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren im Kindergarten

Für Kinder unter 3 Jahren wird beim monatlichen Entgelt ein Zuschlag von 50% erhoben. Dieser entfällt ab dem Monat, in den der 3. Geburtstag fällt.

1.5 Soziale Komponenten

Die soziale Komponente wird durch zwei Entlastungsformen umgesetzt:

a) Familienbezogene Sozialstaffelung

Die Berechnung der Elternbeiträge im Land Baden-Württemberg erfolgt einheitlich nach der sog. familienbezogenen Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt werden. So sinken die Elternbeiträge pro Kind,

je mehr Kinder in der Familie leben. Hierzu sind die Ausführungen in der Benutzungsordnung zu berücksichtigen.

b) Einkommensbezogene soziale Komponente

Familien mit einem jährlichen Gesamtbruttoeinkommen bis 46.000 € erhalten eine Ermäßigung der Elternbeiträge um eine Stufe, es wird also ein Geschwisterkind zusätzlich angerechnet. Diese Ermäßigung ist an die Bedingung gekoppelt, dass die Familien keine sonstigen Sozialleistungen, insbesondere die Bezuschussung oder die Übernahme der Elternbeiträge durch die wirtschaftliche Jugendhilfe, erhalten und sowohl die Kinder als auch die Familie in Salach wohnhaft sind.

1.6 Verpflegungsgeld

Im Kindergarten wird im Rahmen der Ganztagesbetreuung verpflichtend ein Mittagessen angeboten. Im Rahmen der Verlängerten Öffnungszeit mit 7 Stunden Öffnung („VÖ7“) ist es möglich ein Mittagessen zu buchen. Ein Mittagessen kostet derzeit 4,20 €. Die Mittagessen werden mit dem jeweils gültigen Preis nach der Anzahl der gebuchten Essen abgerechnet.

1.7 Wechsel der Betreuungszeit

Für die Umbuchung der Betreuungszeit wird ein Verwaltungsentgelt in Höhe von 10,00 € erhoben. Dieses wird nicht fällig wenn das Kind neu in die Einrichtung aufgenommen wird.

2. Kinderkrippe

Verlängerte Öffnungszeit „VÖ 7“ 7 Stunden täglich	**5 Wochentage**	**3 Wochentage***	**2 Wochentage***
Kinder unter 18 Jahren in der Familie	**Elternbeiträge pro Kind pro Monat**		
1 Kind	395 €	236 €	157 €
2 Kinder	307 €	184 €	121 €
3 Kinder	204 €	121 €	80 €
4 Kinder	69 €	40 €	26 €

Ganztagesbetreuung 48 Stunden pro Woche	**5 Wochentage**	**3 Wochentage***	**2 Wochentage***
1 Kind	506 €	303 €	203 €
2 Kinder	394 €	236 €	158 €
3 Kinder	262 €	156 €	104 €
4 Kinder	88 €	52 €	35 €

**Bei Buchung von 2 oder 3 Wochentagen sind folgende Varianten je nach Verfügbarkeit möglich:*
Montag-Dienstag; Montag-Mittwoch; Mittwoch-Freitag; Donnerstag-Freitag

2.1 Soziale Komponenten

Die soziale Komponente wird durch zwei Entlastungsformen umgesetzt:

a) Familienbezogene Sozialstaffelung

Die Berechnung der Elternbeiträge im Land Baden-Württemberg erfolgt einheitlich nach der sog. familienbezogenen Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt werden. So sinken die Elternbeiträge pro Kind, je mehr Kinder in der Familie leben. Hierzu sind die Ausführungen in der Benutzungsordnung zu berücksichtigen.

b) Einkommensbezogene soziale Komponente

Familien mit einem jährlichen Gesamtbruttoeinkommen bis 46.000 € erhalten eine Ermäßigung der Elternbeiträge um eine Stufe, es wird also ein Geschwisterkind zusätzlich angerechnet. Diese Ermäßigung ist an die Bedingung gekoppelt, dass die Familien keine sonstigen Sozialleistungen, insbesondere die Bezuschussung oder die Übernahme der Elternbeiträge durch die wirtschaftliche Jugendhilfe, erhalten und sowohl die Kinder als auch die Familie in Salach wohnhaft sind.

2.2 Verpflegungsgeld

In der Krippenbetreuung werden verpflichtend Mittagessen und Frühstück angeboten. Ein Mittagessen kostet derzeit 3,70 €. Die Mittagessen werden mit dem jeweils gültigen Preis nach der Anzahl der gebuchten Essen abgerechnet. Das Frühstück wird von der Einrichtung angeboten und umfasst alle Zwischenmahlzeiten über den Tag, so dass Sie Ihrem Kind keine Mahlzeiten mitgeben müssen. Hierfür werden 20,00 € pro Monat berechnet. Bei anteiliger Buchung der Betreuung nach Tagen werden auch die Kosten für das Frühstück entsprechend anteilig berechnet.

2.3 Betreuung von Kindern über 3 Jahren

Verbleibt ein Kind über den 3. Geburtstag hinaus in der Krippengruppe, weil dies nach Absprache zwischen Betreuungspersonal und den Erziehungsberechtigten für das Kind aus pädagogischen Gründen sinnvoll ist, wird weiterhin der Betrag für die Krippenbetreuung fällig. Verbleibt ein Kind über den 3. Geburtstag hinaus in der Krippengruppe, weil es aus Kapazitätsgründen nicht in den Kindergarten aufgenommen werden kann, dann wird nur das entsprechende Entgelt der Betreuungszeit des Kindergartens fällig. (Verlängerte Öffnungszeit entspricht der Betreuungszeit 07.00-14.00 Uhr in der Krippe. Ganztagesbetreuung entspricht der Betreuungszeit 07.00-17.00 Uhr in der Krippe.)

2.4 Wechsel der Betreuungszeit

Für die Umbuchung der Betreuungszeit wird ein Verwaltungsentgelt in Höhe von 10,00 € erhoben. Dieses wird nicht fällig wenn das Kind neu in die Einrichtung aufgenommen wird oder bei einem Wechsel von der Kinderkrippe in den Kindergarten.

2.5 Wechsel in den Kindergarten

Der Wechsel in eine Kindergartengruppe erfolgt grundsätzlich zum Monatsanfang nach dem 3. Geburtstag.

Die Entgeltordnung tritt am 01.10.2026 in Kraft

Salach, den 27.07.2026

Dennis Eberle, Bürgermeister